

**Bekanntmachung der Neufassung der
Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses**

Vom 2. Juli 2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses vom 1. Januar 2017 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 29. Juni 2024.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder des Güteausschusses**

(Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten nach § 111 Abs. 2 ArbGG)

Bei Anrufung des Güteausschusses werden für die Verhandlungen (einschließlich Beratungen) an die Mitglieder des Güteausschusses folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Sitzungsgeld je Stunde (einschl. Beratung) in Höhe von 50,00 EUR.
2. Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich für die Vorbereitung eines Verhandlungsfalles eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR; der Entschädigung wird insoweit ein im Durchschnitt anfallender zeitlicher Aufwand in Höhe von einer Stunde zugrunde gelegt.
3. Als Ersatz der Auslagen für Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,89 EUR je Kilometer gewährt.
4. Mehraufwand für Verpflegung wird nicht gezahlt.

Die vorstehende Neufassung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Gesamtausgabe der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Güteausschusses wird hier veröffentlicht: <https://www.zahnaerztekammernordrhein.de/ueber-diezaek/rechtliche-grundlagen/>